



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Juni 2013

Nummer 25

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>189</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>193</b>
145 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und der Propsteigemeinde St. Peter zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen am 29.06.2013	189	148 Tagesordnung 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 01.07.2013, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	193
146 Verlust eines Dienstsiegels	191	149 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien 562 Nottuln – Münster-Roxel 587 Coesfeld – Laer	193
147 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem 1. Kreis Borken, vertreten durch den Landrat, Burloer Str. 93, 46325 Borken und dem 2. Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt	191	150 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien 552 Münster – Dülmen 580 Dülmen – Coesfeld 781 Coesfeld – Legden	193

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 145 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und der Propsteigemeinde St. Peter zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen am 29.06.2013**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

#### Urkunde

#### über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen

I. Mit Wirkung vom 29. Juni 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und die Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter

in Recklinghausen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recklinghausen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und St. Peter zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Peter. Die Kirchen Hl. Familie (Speckhorn), St. Franziskus (Stuckenbusch), St. Suitbertus (Hochlar), St. Pius (Hochlarmark) St. Elisabeth und St. Markus aus Recklinghausen bleiben Filialkirchen; die Kirchen St. Paulus und St. Michael (Hochlarmark) werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten

die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf die Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Katharina von Siena, Recklinghausen", "Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Recklinghausen" und "Katholische Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen" lautenden Grundbücher werden berichtigt in "Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen".

2. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina von Siena in Recklinghausen verwaltete Fonds "Katholische Kirchengemeinde St. Katharina von Siena (Pfarrfonds)" wird künftig bezeichnet als "Pfarrfonds St. Katharina von Siena". Der Fonds wird verwaltet in der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss.

3. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen verwaltete Fonds "Katholische Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen (Pfarrfonds)" wird künftig bezeichnet als "Pfarrfonds St. Peter". Der Fonds wird verwaltet in der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss.

4. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen verwaltete Fonds "Katholische Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen (Kirchenfonds)" wird künftig bezeichnet als "Kirchenfonds St. Peter". Der Fonds wird verwaltet in der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss.

5. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen verwaltete Fonds "Kath. Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen (Gasthausarmenfonds)" wird künftig bezeichnet als "Gasthausarmenfonds St. Peter". Der Fonds wird verwaltet in der Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen



Münster, 24. Mai 2013

+ Felix Genn

AZ.: 110-132/12  
5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Misericordione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

## Urkunde

### über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Mai 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und die Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen mit Wirkung vom 29. Juni 2013 zur neuen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter zusammengelegt.

#### § 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 18 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Propst Jürgen Quante als Vorsitzender  
Herr Pfarrer David Formella  
Herr Hermann-Josef Becker  
Herr Godehard Buske  
Herr Jürgen Hegering  
Frau Barbara Heitfeld  
Herr Winfried Hoff  
Herr Jürgen Kessen  
Herr Christoph Kirschner  
Herr Hans-Peter Kleynmans  
Herr Gregor Nonhoff  
Frau Elisabeth Ochsenfeld  
Herr Michael Plester  
Herr Ludger Strunk  
Frau Maria Tamm  
Herr Thomas Uhländer  
Herr Gregor Verloh  
Herr Johannes Werner  
Herr Reinhard Zimmermann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

#### § 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-132/2012  
5. Ausfertigung



Münster, 24. Mai 2013

*[Signature]*  
Kleyboldt, Generalvikar

**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Mai 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter" in Recklinghausen mit Wirkung zum 29. Juni 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 5. Juni 2013

Der Regierungspräsident  
In Vertretung



*[Signature]*  
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 189 - 191

**146 Verlust eines Dienstsiegels**

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.06.2013  
- Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Kreuzschule Heek, Städt. Gemeinschaftshaupt- und Realschule im Verbund, der Gemeinde Heek, mit der Aufschrift: „Kreuzschule Gemeinschaftshaupt- u. Realschule im Verbund Heek“ und Landeswappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Im Auftrag  
gez. Roger Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 191

**147 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem 1. Kreis Borken, vertreten durch den Landrat, Burloer Str. 93, 46325 Borken und dem 2. Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt**

Vorbemerkung

Die Kreisordnungsbehörden sind nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) und Art. 18 Abs. 9 und 10 i.V.m. Anhang I, Abschnitt IV, Kapitel IX Buchst. c) Nr. 1 der VO (EG) 854/2004 i.V.m. Art. 2 VO (EG) 2075/2005 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 8 und Nr. 9 ZustVO VS verpflichtet, Schlachtkörper von Hausschweinen, Pferden, Wildschweinen, Zuchtwild und frei lebendem Wild auf Trichinen zu untersuchen. Der Kreis Borken betreibt ein Trichinenlabor zur Untersuchung von Fleischproben auf Trichinen in Schöppingen. Im Rahmen einer Verwaltungskooperation nach § 2 Abs. 5 und Abs. 2 Satz 3 KrO NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 2. Halbsatz und Abs. 4 GKG NRW sollen die Proben des Kreises Steinfurt ebenfalls in dieser Untersuchungsstelle auf Trichinen untersucht und der Aufwand entsprechend vom Kreis Steinfurt vergütet werden.

§ 1

**Trichinenuntersuchung**

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, für den Kreis Steinfurt, die dort entnommenen Proben in der Untersuchungsstelle in Schöppingen, Eggeroder Str. 8, auf Trichinen zu untersuchen. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2013.
- (2) Die Untersuchungsansätze werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den tatsächlichen Bedingungen zusammengestellt und abgerechnet.
- (3) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, dass die Proben wochentags bis 16.00 Uhr und samstags bis 12.00 Uhr angeliefert werden. Als regelmäßige Anlieferungstage werden der Montag und Donnerstag vereinbart. Wildschweinproben werden gesammelt am Donnerstag angeliefert. Außerhalb dieser Anlieferungszeiten angelieferte Proben werden in einem eigenen Untersuchungsansatz untersucht und abgerechnet.
- (4) Der Kreis Borken informiert den Kreis Steinfurt rechtzeitig, wenn Untersuchungen am Montag oder Donnerstag ausfallen (3 Tage vorher).
- (5) Der Kreis Steinfurt trägt dafür Sorge, dass Wildschweinproben von den Jägern aus dem Kreis Steinfurt nicht direkt an der Untersuchungsstelle, sondern nur über den Kreis Steinfurt abgegeben werden.

§ 2

**Untersuchungsergebnisse**

- (1) Die Rückmeldung im Falle eines Trichinenbefundes erfolgt direkt an den Schlachtbetrieb. Der Kreis Steinfurt erhält ein Duplikat der Meldung. Bei Untersuchungen von Wildschweinen erfolgt die Rückmeldung direkt an den Kreis Steinfurt.
- (2) Die nach Akkreditierung der Untersuchungsstelle des Kreises Borken oder im Rahmen eines Qualitätsmanagement verbindlich festgelegten Rückmeldeverfahren gelten dann abweichend von Abs. 1 auch für den Kreis Steinfurt.

**§ 3****Dokumentation**

(1) Die vom Kreis Steinfurt bisher verwendeten Probenahmezettel und Wildursprungsscheine können zunächst weiter verwendet werden, eine Ausfertigung ist zum Verbleib in der Untersuchungsstelle vorzusehen.

(2) Nach Abschluss der Akkreditierung oder Einführung des Qualitätsmanagements vorgegebenen Dokumente sind dann auch vom Kreis Steinfurt zu verwenden.

**§ 4****Entgelt**

(1) Jeder Untersuchungsansatz wird vom Kreis Steinfurt mit 25 € vergütet. Eine Anpassung der Entgelte ist vom Kreis Borken 3 Monate im Voraus anzukündigen.

(2) Der Kreis Borken stellt das Entgelt anhand einer nachprüfbaren Aufstellung monatlich dem Kreis Steinfurt in Rechnung.

(3) Sollten durch das gesetzlich vorgeschriebene Akkreditierungsverfahren weitere Bedingungen erfüllt werden müssen, die sich auf den Preis je Untersuchungsansatz auswirken, wird hierdurch einmalig ein Sonderrecht zur Erhöhung des Untersuchungsansatzes abweichend von Abs. 1 begründet.

**§ 5****Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2014 und verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

(3) Eine außerordentliche Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt oder die Regelungen dieser Vereinbarung gegen geltendes Recht verstoßen sollten.

(4) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.

(5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Die Parteien werden die unwirksamen Regelungen unverzüglich durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung ist in zwei Originalen gefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Borken, 21.05.2013  
Kreis Borken  
Der Landrat  
gez. Dr. Kai Zwicker

Steinfurt, 29.04.2013  
Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Thomas Kubendorff

**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Steinfurt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 14. Juni 2013  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-01/2013  
Im Auftrag  
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 191 - 192


**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**148 Tagesordnung 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 01.07.2013, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9**

**Öffentlicher Teil**

1. Aktuelle Entwicklung in der Fortbildung
2. Entlastung des Vorstandsvorstehers für die Eröffnungsbilanz 2008 gem. § 96 Gemeindeordnung NRW
3. Zuführung zur allgemeinen Rücklage 2008 (Korrekturbuchungen Jahresabschluss)
4. Vorstellung des Entwurf des Jahresabschlusses 2008:  
 Ergebnisrechnung  
 Finanzrechnung  
 Bilanz  
 Anhang mit Lagebericht  
 und Überweisung des Entwurfs der Jahresrechnung 2008 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen und der folgenden Entwürfe an die zuständigen Rechnungsprüfungsämter sowie Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Ein- und Auszahlungen und Aufwendungen 2008
5. Kostenrechnung 2012
6. Ermächtigungsübertragung 2012
7. Verschiedenes

Recklinghausen, 11.06.2013



Jens Bernarend  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 193

**149 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien  
 562 Nottuln – Münster-Roxel  
 587 Coesfeld – Laer**

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinien 562 Nottuln – Münster-Roxel und 587 Coesfeld – Laer soll mit Wirkung zum 08.01.2014 für eine Geltungsdauer bis einschließlich Sommerferien 2018 (letzter Ferientag) neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diesen Linienverkehr eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

**24.06.2013 bis zum 26.07.2013**

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Coesfeld gewünschte Bedienungskonzept kann beim Zweckverband SPNV Münsterland Fachbereich Bus (ZVM Bus) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

bewertet.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 26.07.2013 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche / kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt der ZVM Bus, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster Tel: 0251/413 446 oder unter info@zmbus.info. Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 24.06.2013 beim ZVM Bus abgerufen werden.

Coesfeld, den 12.06.2013  
 Kreis Coesfeld  
 Der Landrat  
 In Vertretung  
 gez. Gilbeau  
 Kreisdirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 193

**150 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien  
 552 Münster – Dülmen  
 580 Dülmen – Coesfeld  
 781 Coesfeld – Legden**

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinien 552 Münster – Dülmen, 580 Dülmen – Coesfeld und 781 Coesfeld - Legden soll mit Wirkung zum 08.01.2014 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 07.01.2018 (letzter Ferientag) neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diesen Linienverkehr eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

**24.06.2013 bis zum 26.07.2013**

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Coesfeld gewünschte Bedienungskonzept kann beim Zweckverband SPNV Münsterland Fachbereich Bus (ZVM Bus) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

bewertet.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 26.07.2013 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche / kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt der ZVM Bus, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster Tel: 0251/413 446 oder unter [info@zvmbus.info](mailto:info@zvmbus.info). Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 24.06.2013 beim ZVM Bus abgerufen werden.

Coesfeld, den 12.06.2013  
Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Gilbeau  
Kreisdirektor



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster